



Antrag auf Genehmigung der Verwendung nichtökologischer Rau-/Feldfutter

gemäß Art. 3 (3) der VO (EU) 2020/2146

An meine Kontrollstelle _____
zur Weiterleitung an die zuständige Behörde für die ökologische Produktion Baden-Württemberg

1. Antragsteller*in

Unternehmen _____
Straße, Hausnummer: _____
PLZ: _____ Ort: _____
Ansprechpartner*in Name, Vorname: _____
Tel.: _____ E-Mail: _____
Öko-Kontrollnummer: DE – BW – _ _ _ - _ _ _ - _ _ _

2. Antrag

Hiermit beantrage ich die Verwendung von nichtökologischem Rau-/Feldfutter bei Rindern, Schafen, Ziegen, Ge-
weihträger oder Equiden gemäß Nr. 2.2 während eines begrenzten Zeitraums.

2.1. Angaben zum Tierbestand (siehe Hinweise und Erläuterungen)

Tierart	RGV im Jahresmittel
Rinder	
Equiden (Pferde, Esel, etc.)	
Kleine Wiederkäuer (Schafe, Ziegen)	
Geweihträger	

2.2. Angaben zur Futtersituation

	Aktuelle Vorräte an <u>ökologischem</u> Rau-/Feldfutter		Beabsichtigte Verwendung von <u>nichtökologischem</u> Rau-/Feldfutter	
	Menge	Einheit*	Menge	Einheit*
Heu				
(Acker-)Grassilage				
Maissilage				
Acker-/ Grünfutter				
Stroh f. Fütterung				
Feldfutter				

* Einheit: kg, dt, t, ha bzw. Hochdruck-Ballen (HD), Rundballen (RB), Quaderballen (QB);
bei Einheit „RB“ und „QB“ bitte Abmessungen ergänzen, z.B.: „QB 2,0x1,2x0,9“

2.3. Geschätzter Ernteaufschlag von Raufuttermitteln aufgrund der außergewöhnlichen Witterungsverhältnisse:		
	Anbaufläche (ha)	Ernteaufschlag in Prozent
Grünland		
Ackerland (Raufutter)		

3. Erklärung des Antragstellers
• Mein Betrieb befindet sich in einer Region in Baden-Württemberg, für die der Katastrophenfall infolge widriger Witterungsverhältnisse anerkannt wurde. (siehe Hinweise und Erläuterungen). • Die Verfügbarkeit von ökol. Raufutter habe ich u.a. über das Onlineportal www.biowarenboerse.de geprüft. Weder dort noch über andere Wege steht mir ökol. Rau-/Feldfutter zum Zukauf zur Verfügung. Mir ist bekannt, dass • die Bescheidung des Antrags durch das Regierungspräsidium Karlsruhe kostenpflichtig ist; • die Verwendung längstens bis zum 31.05.2027 genehmigt wird; • ich gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/2146 verpflichtet bin, Nachweise über die gewährten Ausnahmen sowie Nachweise über die Inanspruchnahme dieser Ausnahmen aufzuheben und für meine Öko-Kontrollstelle zur Kontrolle bereitzuhalten; • im Falle einer Genehmigung auch persönliche Daten zur Erfüllung der Informationspflichten gegenüber der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten im Internet über ein von der Kommission bereitgestelltes Informationssystem bekanntgegeben werden; • die oben genannten Angaben gemäß § 8 Abs. 1 Ökolandbaugesetz (ÖLG) gefordert werden. Unrichtige oder unvollständige Angaben oder das Unterlassen von Angaben können eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 4 ÖLG darstellen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

4. Bestätigung der Kontrollstelle
☐ Die Angaben zum Antragsteller (Ziff. 1) stimmen mit den gemeldeten Daten überein. ☐ Wir befürworten die Genehmigung der genannten Menge an nichtökologischem Rau-/Feldfutter. ☐ Wir befürworten die Genehmigung der genannten Menge an nichtökologischem Rau-/Feldfutter nicht (bitte in Anmerkungen begründen)
Anmerkungen der Kontrollstelle

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift Kontrollstelle

5. Hinweise und Erläuterungen zum Antrag nach Art. 3 (3) der VO (EU) 2020/2146

Die in Baden-Württemberg in diesem Sommer vorherrschende Dürre hat in einigen Unternehmen schwerwiegende Auswirkungen auf die Versorgung der Tiere mit Bio-Rau- bzw. Bio-Feldfutter, d.h. mit ökologischen/biologischen Futtermitteln i.S.d. Anhang II Teil II Nummer 1.4.1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848. Dies betrifft fast alle Regionen Baden-Württembergs.

Das Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat Baden-Württemberg (MLR) hat mit Schreiben vom 07. August 2026 aufgrund der mangelhaften Verfügbarkeit an Bio-Raufutter und Bio-Feldfutter in Baden-Württemberg aufgrund der diesjährigen Dürre den Katastrophenfall auf Grund von Artikel 1 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2146 für die obigen Regionen anerkannt.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als gemäß § 2 Nummer 7 der Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft zuständige Behörde, kann somit auf Grundlage von Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2146 den betroffenen Unternehmen die dort vorgesehenen Ausnahmen gewähren.

Entsprechend Artikel 2 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2146 berührt die Anwendung der Ausnahmen während der Geltungsdauer der Ausnahmen nicht die Gültigkeit der Zertifikate gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2018/848, sofern der oder die betreffenden Unternehmer die Bedingungen erfüllen, unter denen die Ausnahmen gewährt wurden.

- Bitte Antrag vollständig ausfüllen bzw. zutreffendes ankreuzen; falls erforderlich, Anlage beifügen.
- Bitte reichen Sie den Antrag bei Ihrer Kontrollstelle ein. Diese leitet den Antrag nach Prüfung zur weiteren Bearbeitung an die zuständige Behörde für die ökologische Produktion Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Karlsruhe, Sachgebiet 33b, 76247 Karlsruhe weiter.
- Die Gebühren für eine Genehmigung richten sich nach dem Aufwand für die Bearbeitung des Antrags. Hierbei wird eine Grundpauschale von 30 Euro je Antrag angesetzt. Bei unvollständigen Anträgen fallen die Gebühren entsprechend dem jeweiligen zusätzlich erforderlichen Aufwand höher aus, jedoch ist der Maximalsatz auf 70 € begrenzt.
- Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, die das Regierungspräsidium Karlsruhe verarbeitet, finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärung](#) unter dem Titel „33-27K: Ökologische Produktion (PDF, 138 KB)“.

RGV-Schlüssel zu Nr. 2.1 des Antrags

Tierart	RGV
Rinder unter 6 Monaten	0,3
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,6
Rinder über 2 Jahre	1,0
Pferde bis 6 Monate, Kleinpferde einschl. Ponys, Esel und Maultiere	0,5
Pferde über 6 Monate	1,0
Schafklämmer, Ziegenkitze, Damtierkälber über 20 kg bis 1 Jahr	0,05
Schafe, Ziegen, Damtiere (außer Mutterschafe, -ziegen und -damtiere) über 1 Jahr, Rotwildkälber/-jungtiere bis 1 Jahr	0,1
Mutter/Milch-Schafe/Ziegen, Mutterdamtiere	0,15
Rotwild über 1 Jahr	0,2